



HVBG

HVBG-Info 18/1994 vom 08.07.1994, S. 1505 - 1512, DOK 543.6/017-LSG

**Bauherrenhaftung (§ 729 Abs. 2 RVO) auch bei Unkenntnis
bezüglich nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten - Säumniszuschläge
(§ 24 SGB IV) - Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom
01.12.1993 - L 3 U 22/93 -**

Bauherrenhaftung (§ 729 Abs. 2 RVO) auch bei Unkenntnis
bezüglich nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten - Säumniszuschlag
(§ 24 SGB IV);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom
01.12.1993 - L 3 U 22/93 -

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 01.12.1993 -
L 3 U 22/93 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Eine nur vertraglich vereinbarte Nachweispflicht, daß es sich bei dem Bauunternehmen um gewerbsmäßige Unternehmen handelt, reicht nicht aus, um den Bauherrn von einer Haftung gemäß § 729 Abs. 2 RVO zu befreien.
2. Der Säumniszuschlag entspricht nicht dem Verzugszins, so daß es nur auf die objektive Verspätung der Beitragsentrichtung ankommt, nicht dagegen auf das Element des Verschuldens, wie es im Bürgerlichen Recht in § 285 BGB für den Verzug gefordert wird.